

28.11.97

A

Gesetzesbeschluß
des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Änderung des Tierschutzgesetzes

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 207. Sitzung am 27. November 1997 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten - Drucksache 13/9071 - den von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes
- Drucksache 13/7015 -

in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 19.12.97

Erster Durchgang: Drs. 763/96

Gesetz zur Änderung des Tierschutzgesetzes*)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Tierschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Februar 1993 (BGBl. I S. 254), zuletzt geändert durch § 16 Nr. 3b der Verordnung vom 3. März 1997 (BGBl. I S. 405)**), wird wie folgt geändert:

1. § 2a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird in Nummer 4 der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer angefügt:

„5. an Kenntnisse und Fähigkeiten von Personen, die Tiere halten, betreuen oder zu betreuen haben und an den Nachweis dieser Kenntnisse und Fähigkeiten bei Personen, die gewerbsmäßig Tiere halten, betreuen oder zu betreuen haben.“

- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz eingefügt:

„(1a) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zum Schutz der Tiere erforderlich ist, Anforderungen an Ziele, Mittel und Methoden bei der Ausbildung, bei der Erziehung oder beim Training von Tieren festzulegen.“

*) Dieses Gesetz dient der Umsetzung folgender Richtlinien:

1. Richtlinie 91/628/EWG des Rates vom 19. November 1991 über den Schutz von Tieren beim Transport sowie zur Änderung der Richtlinien 90/425/EWG und 91/496/EWG (ABl. EG Nr. L 340 S. 17),
2. Richtlinie 91/630/EWG des Rates vom 19. November 1991 über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen (ABl. EG Nr. L 340 S. 33),
3. Richtlinie 93/119/EG des Rates vom 22. Dezember 1993 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Schlachtung oder Tötung (ABl. EG Nr. L 340 S. 21),
4. Richtlinie 95/29/EG des Rates vom 29. Juni 1995 zur Änderung der Richtlinie 91/628/EWG über den Schutz von Tieren beim Transport (ABl. EG Nr. L 148 S. 52),
5. Richtlinie 86/609/EWG des Rates vom 24. November 1986 zur Annäherung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere (ABl. EG Nr. L 358 S. 1),
6. Richtlinie 93/35/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 zur sechsten Änderung der Richtlinie 76/768/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über kosmetische Mittel (ABl. EG Nr. L 151 S. 32).

**) Artikel 2 § 27 des Entwurfs eines Gesetzes zur Neuregelung des Schiedsverfahrensrechts (Drucksache 13/5274) sieht eine Änderung des § 16h Abs. 2 des Tierschutzgesetzes vor. Falls dieses Gesetz vorher in Kraft treten sollte, müßte der Änderungsstand des Tierschutzgesetzes entsprechend geändert werden.

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Worte „und, soweit die Beförderung mit der Deutschen Bundespost berührt wird, mit dem Bundesminister für Post und Telekommunikation“ gestrichen.

- bb) In Satz 2 wird Nummer 6 durch folgende Nummern ersetzt:

„6. vorschreiben, daß, wer gewerbsmäßig Tiertransporte durchführt, einer Erlaubnis der zuständigen Behörde bedarf oder bei der zuständigen Behörde registriert sein muß, sowie die Voraussetzungen und das Verfahren bei der Erteilung der Erlaubnis und bei der Registrierung regeln,

7. vorschreiben, daß, wer Tiere während des Transports in einer Einrichtung oder einem Betrieb ernähren, pflegen oder unterbringen will, einer Erlaubnis der zuständigen Behörde bedarf, und die Voraussetzungen und das Verfahren der Erteilung der Erlaubnis regeln, soweit dies zur Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft erforderlich ist.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Nummer 1 werden folgende Nummern eingefügt:

„1a. einem Tier, an dem Eingriffe und Behandlungen vorgenommen worden sind, die einen leistungsmindernden körperlichen Zustand verdecken, Leistungen abzuverlangen, denen es wegen seines körperlichen Zustandes nicht gewachsen ist,

1 b. an einem Tier im Training oder bei sportlichen Wettkämpfen oder ähnlichen Veranstaltungen Maßnahmen, die mit erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sind und die die Leistungsfähigkeit von Tieren beeinflussen können, sowie an einem Tier bei sportlichen Wettkämpfen oder ähnlichen Veranstaltungen Dopingmittel anzuwenden,“.

- b) In Nummer 2 wird nach dem Wort „handelt,“ das Wort „erforderlichenfalls“ eingefügt.

- c) In Nummer 3 werden nach dem Wort „entledigen“ die Worte „oder sich der Halter- oder Betreuerpflicht zu entziehen“ eingefügt.

- d) In Nummer 5 werden nach dem Wort „auszubilden“ die Worte „oder zu trainieren“ eingefügt.
- e) In Nummer 10 wird das Komma durch einen Punkt ersetzt; Nummer 11 wird gestrichen.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz eingefügt:
- „(1a) Personen, die im Rahmen ihrer gewerblichen Tätigkeit regelmäßig Wirbeltiere betäuben oder töten, haben gegenüber der zuständigen Behörde einen Sachkundenachweis zu erbringen. Werden im Rahmen der gewerblichen Tätigkeit Geflügel oder Fische in Anwesenheit einer Aufsichtsperson betäubt oder getötet, so genügt es, wenn diese den Sachkundenachweis erbringt.“
- b) Folgender Absatz wird angefügt:
- „(3) Für das Töten von Wirbeltieren zu wissenschaftlichen Zwecken gelten die §§ 8b, 9 Abs. 2 Satz 2, im Falle von Hunden, Katzen, Affen und Halbaffen außerdem § 9 Abs. 2 Nr. 7 entsprechend.“
4. In § 4 a Abs. 2 wird am Ende der Nummer 2 der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt; folgende Nummer wird angefügt:
- „3. dies als Ausnahme durch Rechtsverordnung nach § 4 b Nr. 3 bestimmt ist.“
5. § 4 b wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 werden nach Buchstabe c folgende Buchstaben angefügt:
- „d) nähere Vorschriften über Art und Umfang der zum Betäuben oder Töten von Wirbeltieren erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten sowie über das Verfahren zu deren Nachweis zu erlassen,
- e) nicht gewerbliche Tätigkeiten zu bestimmen, die den Erwerb des Sachkundenachweises zum Töten von Wirbeltieren erfordern.“
- b) Der Punkt am Ende der Nummer 2 wird durch ein Komma ersetzt; folgende Nummer wird angefügt:
- „3. für das Schlachten von Geflügel Ausnahmen von der Betäubungspflicht zu bestimmen.“
- c) Folgender Satz wird angefügt:
- „Rechtsverordnungen nach Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b und d bedürfen, soweit sie das Betäuben oder Töten mittels gefährlicher Stoffe oder Zubereitungen im Sinne des Chemikaliengesetzes oder darauf bezogene Voraussetzungen für den Erwerb eines Sachkundenachweises betreffen, des Einvernehmens der Bundesministerien für Arbeit und Sozialordnung, für Gesundheit sowie für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.“
6. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird Satz 2 wie folgt gefasst:
- „Die Betäubung warmblütiger Wirbeltiere sowie von Amphibien und Reptilien ist von einem Tierarzt vorzunehmen.“
- b) Absatz 2 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:
- „1. wenn bei vergleichbaren Eingriffen am Menschen eine Betäubung in der Regel unterbleibt oder der mit dem Eingriff verbundene Schmerz geringfügiger ist als die mit einer Betäubung verbundene Beeinträchtigung des Befindens des Tieres,“.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
- „1. für das Kastrieren von unter vier Wochen alten männlichen Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen, sofern kein von der normalen anatomischen Beschaffenheit abweichender Befund vorliegt,“.
- bb) Nummer 5 wird gestrichen.
- cc) Nummer 6 wird Nummer 5 und wie folgt gefasst:
- „5. für das Abschleifen der Eckzähne von Ferkeln, sofern dies zum Schutz des Muttertieres oder der Wurfgeschwister unerlässlich ist,“.
- dd) Nummer 7 wird Nummer 6.
- ee) Der Punkt am Ende der Nummer 6 wird durch ein Komma ersetzt; folgende Nummer 7 wird angefügt:
- „7. für die Kennzeichnung von Schweinen, Schafen, Ziegen und Kaninchen durch Ohrtätowierung, für die Kennzeichnung anderer Säugetiere innerhalb der ersten zwei Lebenswochen durch Ohr- und Schenkeltätowierung sowie die Kennzeichnung landwirtschaftlicher Nutztiere einschließlich der Pferde durch Ohrmarke, Flügelmarke, injektierten Mikrochip, aufgenommen bei Geflügel, durch Schlagstempel beim Schwein und durch Schenkelbrand beim Pferd.“
- d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
- „(4) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates
1. über Absatz 3 hinaus weitere Maßnahmen von der Betäubungspflicht auszunehmen, soweit dies mit § 1 vereinbar ist,
 2. Verfahren und Methoden zur Durchführung von Maßnahmen nach Absatz 3 sowie auf Grund einer Rechtsverordnung nach Nummer 1 bestimmter Maßnahmen vorzuschreiben, zuzulassen oder zu verbieten, soweit dies zum Schutz der Tiere erforderlich ist.“

7. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird Nummer 3 wie folgt gefaßt:

„3. ein Fall des § 5 Abs. 3 Nr. 1, 5 oder 7 vorliegt,“.

bb) Nach Satz 2 Nr. 3 wird folgende Nummer eingefügt:

„3a. ein Fall des § 5 Abs. 3 Nr. 2, 3, 4 oder 6 vorliegt und der Eingriff im Einzelfall für die vorgesehene Nutzung des Tieres unerlässlich ist,“.

cc) In Satz 2 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt; folgende Nummer wird angefügt:

„5. zur Verhinderung der unkontrollierten Fortpflanzung **oder – soweit tierärztliche Bedenken nicht entgegenstehen – zur weiteren Nutzung oder Haltung des Tieres eine Unfruchtbarmachung vorgenommen wird.**“

dd) Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Eingriffe nach Satz 2 Nr. 1, 2 und 5 sind durch einen Tierarzt vorzunehmen; Eingriffe nach Satz 2 Nr. 3 und 3a sowie Absatz 3 können auch durch eine andere Person vorgenommen werden, die die dazu notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten hat.“

ee) Satz 4 wird wie folgt gefaßt:

„Für die Eingriffe nach Satz 2 Nr. 4 gelten § 8a Abs. 1 und 2, §§ 8b, 9 Abs. 1 Satz 1, 3 und 4, Abs. 2 mit Ausnahme der Nummer 6, Abs. 3 Satz 1 sowie § 9a entsprechend.“

b) In Absatz 2 wird die Angabe „oder des § 6 Abs. 3 Nr. 2“ angefügt.

c) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze angefügt:

„(3) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 kann die zuständige Behörde

1. das Kürzen der Schnabelspitze bei Nutzgeflügel,
2. das Kürzen des bindegewebigen Endstückes des Schwanzes von unter drei Monate alten **männlichen** Kälbern mittels elastischer Ringe

erlauben. Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn glaubhaft dargelegt wird, daß der Eingriff im Hinblick auf die vorgesehene Nutzung zum Schutz der Tiere unerlässlich ist. Die Erlaubnis ist zu befristen und hat im Falle der Nummer 1 Bestimmungen über Art, Umfang und Zeitpunkt des Eingriffs und die durchführende Person zu enthalten.“

(4) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die dauerhafte Kennzeichnung von Tieren, an denen nicht offensichtlich erkennbare Eingriffe vorgenommen worden sind, vorzuschreiben, wenn dies zum Schutz der Tiere erforderlich ist.

(5) Der zuständigen Behörde ist im Falle des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 3a auf Verlangen glaubhaft darzulegen, daß der Eingriff für die vorgesehene Nutzung unerlässlich ist.“

8. § 6a wird wie folgt gefaßt:

„§ 6a

Die Vorschriften dieses Abschnittes gelten nicht für Tierversuche, für Eingriffe zur Aus-, Fort- oder Weiterbildung und für Eingriffe zur Herstellung, Gewinnung, Aufbewahrung oder Vermehrung von Stoffen, Produkten oder Organismen.“

9. § 7 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „dekorativen“ gestrichen.

b) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, im Falle von Kosmetika im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit, Ausnahmen zu bestimmen, soweit es erforderlich ist, um

1. konkrete Gesundheitsgefährdungen abzuwehren, und die notwendigen neuen Erkenntnisse nicht auf andere Weise erlangt werden können, oder
2. Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft durchzuführen.“

10. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Nr. 5 wird die Angabe „§ 9a Abs. 1“ durch die Angabe „§ 9a“ ersetzt.

b) Dem Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Im Falle des Absatzes 5a Satz 1 gilt die im Antrag genannte voraussichtliche Dauer des Versuchsvorhabens.“

c) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz eingefügt:

„(5a) Hat die Behörde über den Antrag nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten, im Falle von Versuchen an betäubten Tieren, die noch unter dieser Betäubung getötet werden, nicht innerhalb einer Frist von zwei Monaten, schriftlich entschieden, so gilt die Genehmigung als erteilt. Bei der Berechnung der Frist bleiben die Zeiten unberücksichtigt, während derer der Antragsteller trotz schriftlicher Aufforderung der Behörde den Anforderungen nach Absatz 2 nicht nachgekommen ist. Die Genehmigung nach Satz 1 kann nachträglich mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zur Erfüllung der Voraussetzungen des Absatzes 3 erforderlich ist.“

d) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 Buchstabe a werden die Worte „oder Rechtsverordnung“ durch die Worte „Rechtsverordnung oder durch das Arzneibuch“ ersetzt.

bb) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. die als Impfungen, Blutentnahmen oder sonstige diagnostische Maßnahmen nach bereits erprobten Verfahren an Tieren vorgenommen werden und

a) der Erkennung insbesondere von Krankheiten, Leiden, Körperschäden oder körperlichen Beschwerden bei Mensch oder Tier oder

b) der Prüfung von Seren, Blutzubereitungen, Impfstoffen, Antigenen oder Testallergenen im Rahmen von Zulassungsverfahren oder Chargenprüfungen dienen.“

cc) Folgender Satz wird angefügt:

„Der Genehmigung bedürfen ferner nicht Änderungen genehmigter Versuchsvorhaben, sofern

1. der Zweck des Versuchsvorhabens beibehalten wird,
2. bei den Versuchstieren keine stärkeren Schmerzen, Leiden oder Schäden entstehen,
3. die Zahl der Versuchstiere nicht wesentlich erhöht wird und
4. diese Änderungen vorher der zuständigen Behörde angezeigt worden sind; § 8a Abs. 2 und 5 gilt entsprechend.“

11. § 8a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Wer Tierversuche an Wirbeltieren, die nicht der Genehmigung bedürfen, oder an Cephalopoden und Dekapoden durchführen will, hat das Versuchsvorhaben spätestens zwei Wochen vor Beginn der zuständigen Behörde anzuzeigen. Die Frist braucht nicht eingehalten zu werden, wenn in Notfällen eine sofortige Durchführung des Tierversuchs erforderlich ist; die Anzeige ist unverzüglich nachzuholen. Die in Satz 1 genannte Frist kann von der zuständigen Behörde bei Bedarf auf bis zu vier Wochen verlängert werden.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. die Art und die Zahl der für das Versuchsvorhaben vorgesehenen Tiere sowie eine Begründung im Hinblick auf § 9 Abs. 2 Nr. 1 und 2,“.

bb) Nummer 5 wird wie folgt gefaßt:

„5. Name, Anschrift und Fachkenntnisse des verantwortlichen Leiters des Versuchsvorhabens und seines Stellvertreters,“.

c) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz angefügt:

„(6) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Anzeigepflicht nach Absatz 1 auf Versuche an sonstigen wirbellosen Tieren auszudehnen, soweit dies zum Schutz von Tieren, die auf einer den Wirbeltieren entsprechenden sinnesphysiologischen Entwicklungsstufe stehen, erforderlich ist.“

12. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden nach den Worten „naturwissenschaftlichem Hochschulstudium“ die Worte „oder von Personen, die auf Grund einer abgeschlossenen Berufsausbildung nachweislich die erforderlichen Fachkenntnisse haben,“ eingefügt.

bb) Satz 4 wird wie folgt gefaßt:

„Die zuständige Behörde läßt Ausnahmen von den Sätzen 2 und 3 zu, wenn der Nachweis der erforderlichen Fachkenntnisse auf andere Weise erbracht ist.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 5 werden die Worte „ist nicht mit Leiden oder Schäden und mit nur unerheblichen Schmerzen verbunden“ durch folgende Buchstaben ersetzt:

„a) ist nicht mit Leiden oder Schäden und nur mit unerheblichen Schmerzen verbunden oder

b) wird unter Betäubung vorgenommen und das Tier wird unter dieser Betäubung getötet.“

bb) Nummer 7 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Wirbeltiere, mit Ausnahme der Pferde, Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Hühner, Tauben, Puten, Enten, Gänse und Fische, dürfen für Tierversuche nur verwendet werden, wenn sie für einen solchen Zweck gezüchtet worden sind.“

13. § 9a wird wie folgt geändert:

a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

14. § 10 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Angabe „§§ 8a, 9 Abs. 1 und 2 und § 9a Abs. 1“ durch die Angabe „§§ 8a, 8b, 9 Abs. 1 und 2 und § 9a“ ersetzt.

b) Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„§ 8a Abs. 1 Satz 1 ist mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, daß die Eingriffe oder Behandlungen vor Aufnahme in das Lehrprogramm oder vor Änderung des Lehrprogramms anzuzeigen sind. § 9 Abs. 1 ist mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, daß die Eingriffe und Behandlungen nur durch die dort genannten Personen, in deren Anwesenheit und unter deren Aufsicht oder in Anwesenheit und unter Aufsicht einer anderen von der Leitung der jeweiligen Veranstaltung hierzu beauftragten sachkundigen Person durchgeführt werden dürfen.“

15. Nach dem Sechsten Abschnitt wird folgender Siebenter Abschnitt eingefügt:

„Siebenter Abschnitt

Eingriffe und Behandlungen zur Herstellung, Gewinnung, Aufbewahrung oder Vermehrung von Stoffen, Produkten oder Organismen

§ 10a

Zur Herstellung, Gewinnung, Aufbewahrung oder Vermehrung von Stoffen, Produkten oder Organismen dürfen Eingriffe oder Behandlungen an Wirbeltieren, die mit Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sein können, nur vorgenommen werden, wenn die Voraussetzungen des § 7 Abs. 2 und 3 vorliegen. Wer Eingriffe oder Behandlungen vornehmen will, hat diese spätestens zwei Wochen vor Beginn der zuständigen Behörde anzuzeigen. Die Behörde kann die Frist auf Antrag verkürzen. § 8a Abs. 2 bis 5, §§ 8b, 9 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, 3 Satz 1 und § 9a gelten entsprechend.“

16. Die bisherigen Siebenten bis Zwölften Abschnitte werden die Achten bis Dreizehnten Abschnitte.

17. Die Überschrift des Achten Abschnitts wird wie folgt gefaßt:

„Zucht, Halten von Tieren, Handel mit Tieren“.

18. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. Wirbeltiere

a) nach § 9 Abs. 2 Nr. 7 zu Versuchszwecken oder zu den in § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4, § 10 Abs. 1 oder § 10a genannten Zwecken oder

b) nach § 4 Abs. 3 zu dem dort genannten Zweck

züchten oder halten,“.

bbb) In Nummer 2 wird am Ende das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt; folgende Nummern werden eingefügt:

„2a. Tiere in einem Zoologischen Garten oder einer anderen Einrichtung, in der Tiere gehalten und zur Schau gestellt werden, halten,

2b. für Dritte Hunde zu Schutzzwecken ausbilden oder hierfür Einrichtungen unterhalten,

2c. Tierbörsen zum Zwecke des Tausches oder Verkaufes von Tieren durch Dritte durchzuführen oder“.

ccc) Nummer 3 wird wie folgt geändert:

aaaa) Buchstabe a wird wie folgt gefaßt:

„a) Wirbeltiere, außer landwirtschaftliche Nutztiere, züchten oder halten,“.

bbbb) Buchstabe b wird wie folgt gefaßt:

„b) mit Wirbeltieren handeln,“.

cccc) In Buchstabe c wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

dddd) In Buchstabe d werden nach dem Wort „stellen“ die Worte „oder für solche Zwecke zur Verfügung stellen oder“ angefügt.

eeee) Nach Buchstabe d wird folgender Buchstabe e angefügt:

„e) Wirbeltiere als Schädlinge bekämpfen“.

bb) Die Sätze 2 und 3 werden wie folgt gefaßt:

„In dem Antrag auf Erteilung der Erlaubnis sind anzugeben:

1. die Art der betroffenen Tiere,

2. die für die Tätigkeit verantwortliche Person,

3. in den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 bis 3 Buchstabe a bis d die Räume und Einrichtungen und im Falle des Satzes 1 Nr. 3 Buchstabe e die Vorrichtungen sowie die Stoffe und Zubereitungen, die für die Tätigkeit bestimmt sind.

Dem Antrag sind Nachweise über die Sachkunde im Sinne des Absatzes 2 Nr. 1 beizufügen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. mit Ausnahme der Fälle des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2 c, die für die Tätigkeit verantwortliche Person auf Grund ihrer Ausbildung oder ihres bisherigen beruflichen oder sonstigen Umgangs mit Tieren die für die Tätigkeit erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten hat; der Nachweis hierüber ist auf Verlangen in einem Fachgespräch bei der zuständigen Behörde zu führen.“

bb) In Nummer 2 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

cc) In Nummer 3 wird der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.

dd) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer angefügt:

„4. in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe e die zur Verwendung vorgesehenen Vorrichtungen und Stoffe oder Zubereitungen für eine tiereschutzgerechte Bekämpfung der betroffenen Wirbeltierarten geeignet sind; dies gilt nicht für Vorrichtungen, Stoffe oder Zubereitungen, die nach anderen Vorschriften zu diesem Zweck zugelassen oder vorgeschrieben sind.“

c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz eingefügt:

„(2a) Die Erlaubnis kann, soweit es zum Schutz der Tiere erforderlich ist, unter Befristungen und Auflagen erteilt werden. Insbesondere kann angeordnet werden

1. die Verpflichtung zur Kennzeichnung der Tiere sowie zur Führung eines Tierbestandsbuches,
2. eine Beschränkung der Tiere nach Art, Gattung oder Zahl,
3. die regelmäßige Fort- und Weiterbildung,
4. das Verbot, Tiere zum Betteln zu verwenden,
5. bei Einrichtungen mit wechselnden Standorten die unverzügliche Meldung bei der für den Tätigkeitsort zuständigen Behörde,
6. die Fortpflanzung der Tiere zu verhindern.“

d) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „kann“ durch das Wort „soll“ ersetzt.

e) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz angefügt:

„(5) Wer gewerbsmäßig mit Wirbeltieren handelt, hat sicherzustellen, daß die für ihn im Verkauf tätigen Personen, mit Ausnahme der Auszubildenden, ihm gegenüber vor Aufnahme dieser Tätigkeit den Nachweis ihrer Sach-

kunde auf Grund ihrer Ausbildung, ihres bisherigen beruflichen oder sonstigen Umgangs mit Tieren oder ihrer entsprechenden Unter-
richtung erbracht haben.“

19. § 11 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Wer Wirbeltiere

1. nach § 9 Abs. 2 Nr. 7 zu Versuchszwecken oder zu den in § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4, § 10 Abs. 1 oder § 10 a genannten Zwecken oder
2. nach § 4 Abs. 3 zu dem dort genannten Zweck

züchtet oder hält oder mit solchen Wirbeltieren handelt, hat über die Herkunft und den Verbleib der Tiere Aufzeichnungen zu machen und die Aufzeichnungen drei Jahre lang aufzubewahren.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Wer Hunde oder Katzen zur Abgabe oder Verwendung zu einem der in Absatz 1 Satz 1 genannten Zwecke züchtet, hat sie, bevor sie vom Muttertier abgesetzt werden, dauerhaft so zu kennzeichnen, daß ihre Identität festgestellt werden kann; Affen oder Halbaffen müssen nach dem Absetzen oder dem Entfernen aus dem Sozialverband entsprechend dauerhaft gekennzeichnet werden. Wer nicht gekennzeichnete Hunde, Katzen, Affen oder Halbaffen zur Abgabe oder Verwendung zu einem der in Absatz 1 Satz 1 genannten Zwecke erwirbt, hat den Nachweis zu erbringen, daß es sich um für solche Zwecke gezüchtete Tiere handelt, und deren Kennzeichnung nach Satz 1 unverzüglich vorzunehmen.“

c) Folgender Absatz wird angefügt:

„(4) Wer Wirbeltiere zur Verwendung als Versuchstiere oder zu den in § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4, § 10 Abs. 1 oder § 10 a genannten Zwecken oder Wirbeltiere nach § 4 Abs. 3 zu dem dort genannten Zweck aus Drittländern einführen will, bedarf der Genehmigung durch die zuständige Behörde. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn nachgewiesen wird, daß die Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 Nr. 7 erfüllt sind.“

20. § 11 b wird wie folgt gefaßt:

„§ 11 b

(1) Es ist verboten, Wirbeltiere zu züchten oder durch bio- oder gentechnische Maßnahmen zu verändern, wenn damit gerechnet werden muß, daß bei der Nachzucht, den bio- oder gentechnisch veränderten Tieren selbst oder deren Nachkommen erblich bedingt Körperteile oder Organe für den artgemäßen Gebrauch fehlen oder untauglich oder umgestaltet sind und hierdurch Schmerzen, Leiden oder Schäden auftreten.

(2) Es ist verboten, Wirbeltiere zu züchten oder durch bio- oder gentechnische Maßnahmen zu verändern, wenn damit gerechnet werden muß, daß bei den Nachkommen mit Leiden verbundene erblich bedingte Verhaltensstörungen oder mit Leiden verbundene erblich bedingte Aggressionssteigerungen auftreten.

(3) Die zuständige Behörde kann das Unfruchtbarmachen von Wirbeltieren anordnen, wenn damit gerechnet werden muß, daß deren Nachkommen Störungen oder Veränderungen im Sinne der Absätze 1 oder 2 zeigen.

(4) Die Absätze 1, 2 und 3 gelten nicht für durch Züchtung oder bio- oder gentechnische Maßnahmen veränderte Wirbeltiere, die für wissenschaftliche Zwecke notwendig sind.

(5) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zum Schutz der Tiere erforderlich ist, die erblich bedingten Veränderungen, Verhaltensstörungen und Aggressionssteigerungen nach den Absätzen 1 und 2 näher zu bestimmen und dabei insbesondere bestimmte Zuchtformen und Rassemerkmale zu verbieten oder zu beschränken."

21. § 11 c wird wie folgt gefaßt:

„§ 11 c

Ohne Einwilligung der Erziehungsberechtigten dürfen Wirbeltiere an Kinder oder Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr nicht abgegeben werden."

22. In § 12 wird Absatz 2 wie folgt gefaßt:

„(2) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zum Schutz der Tiere erforderlich ist,

1. das Verbringen von Tieren oder Erzeugnissen tierischer Herkunft aus einem Staat, der nicht der Europäischen Gemeinschaft angehört, in das Inland (Einfuhr) von der Einhaltung von Mindestanforderungen hinsichtlich der Tierhaltung oder des Tötens von Tieren und von einer entsprechenden Bescheinigung abhängig zu machen sowie deren Inhalt, Form, Ausstellung und Aufbewahrung zu regeln,

2. vorzuschreiben, daß Tiere oder Erzeugnisse tierischer Herkunft nur über bestimmte Zollstellen mit zugeordneten Überwachungsstellen eingeführt oder ausgeführt werden dürfen, die das Bundesministerium im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen im Bundesanzeiger bekanntgemacht hat.

Eine Rechtsverordnung nach Satz 1 Nr. 1 kann nur erlassen werden, soweit dies zur Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft auf diesem Gebiet erforderlich ist."

23. § 13 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Das Bundesministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zum Schutz der Tiere erforderlich ist, das Halten von Tieren wildlebender Arten, den Handel mit solchen Tieren sowie ihre Einfuhr oder ihre Ausfuhr aus dem Inland in einen Staat, der der Europäischen Gemeinschaft nicht angehört (Ausfuhr) zu verbieten, zu beschränken oder von einer Genehmigung abhängig zu machen. Als Genehmigungsvoraussetzung kann insbesondere gefordert werden, daß der Antragsteller die für die jeweilige Tätigkeit erforderliche Zuverlässigkeit und die erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und nachweist sowie daß eine den Anforderungen des § 2 entsprechende Ernährung, Pflege und Unterbringung der Tiere sichergestellt ist. In der Rechtsverordnung können ferner Anforderungen an den Nachweis der erforderlichen Zuverlässigkeit und der erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nach Satz 2 festgelegt sowie das Verfahren des Nachweises geregelt werden."

24. § 15 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Im Bereich der Bundeswehr obliegt die Durchführung dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften den zuständigen Dienststellen der Bundeswehr."

b) Folgende Sätze werden angefügt:

„Sollen Tierversuche im Auftrag der Bundeswehr durchgeführt werden, so ist die Kommission hiervon ebenfalls zu unterrichten und ihr vor Auftragserteilung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; Absatz 1 bleibt unberührt. Die für die Genehmigung des Versuchsvorhabens zuständige Landesbehörde ist davon in Kenntnis zu setzen. Die zuständige Dienststelle der Bundeswehr sendet auf Anforderung die Stellungnahme zu."

25. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. Nutztierhaltungen einschließlich Pferdehaltungen,“

bb) Nummer 3 wird wie folgt gefaßt:

„3. Einrichtungen, in denen

a) Tierversuche durchgeführt werden,

b) Eingriffe oder Behandlungen an Tieren zur Aus-, Fort- oder Weiterbildung vorgenommen werden,

- c) Eingriffe oder Behandlungen an Wirbeltieren zur Herstellung, Gewinnung, Aufbewahrung oder Vermehrung von Stoffen, Produkten oder Organismen vorgenommen werden,
- d) Wirbeltiere zu den in § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 genannten Zwecken verwendet werden oder
- e) Wirbeltiere zu wissenschaftlichen Zwecken oder zur Aus-, Fort- oder Weiterbildung getötet werden.“

cc.) Nummer 5 wird wie folgt gefaßt:

„5. Einrichtungen und Betriebe,

- a) die gewerbsmäßig Tiere transportieren,
- b) in denen Tiere während des Transports ernährt, gepflegt oder untergebracht werden.“

dd.) In Nummer 6 werden die Worte „Zoo- und“ gestrichen sowie der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt; folgende Nummer wird angefügt:

„7. Tierhaltungen, die auf Grund einer nach § 13 Abs. 3 erlassenen Rechtsverordnung einer Genehmigung bedürfen.“

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz eingefügt:

„(1a) Wer nach § 11 Abs. 1 Nr. 2a und 3 Buchstabe d und § 16 Abs. 1 Nr. 6 Tiere an wechselnden Orten zur Schau stellt, hat jeden Ortswechsel spätestens beim Verlassen des bisherigen Aufenthaltsortes der zuständigen Behörde des beabsichtigten Aufenthaltsortes nach Maßgabe des Satzes 2 anzuzeigen. Für den Inhalt der Anzeige gilt § 11 Abs. 1 Satz 2 entsprechend.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Nummern werden angefügt:

- „4. Tiere untersuchen und Proben, insbesondere Blut-, Harn-, Kot- und Futterproben, entnehmen,
- „5. Verhaltensbeobachtungen an Tieren auch mittels Bild- oder Tonaufzeichnungen durchführen.“

bb.) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Der Auskunftspflichtige hat auf Verlangen die mit der Überwachung beauftragten Personen zu unterstützen, insbesondere auf Verlangen Räume, Behältnisse und Transportmittel zu öffnen, bei der Besichtigung und Untersuchung von Tieren Hilfestellung zu leisten, Tiere aus Transportmitteln zu entladen und die geschäftlichen Unterlagen vorzulegen.“

cc) Folgender Satz wird angefügt:

„Der Auskunftspflichtige hat auf Verlangen der zuständigen Behörde in Wohnräumen gehaltene Tiere vorzuführen, wenn der dringende Verdacht besteht, daß die Tiere nicht artgemäß oder verhaltensgerecht gehalten werden und ihnen dadurch erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden und eine Besichtigung der Tierhaltung in Wohnräumen nicht gestattet wird.“

d) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz eingefügt:

„(4a) Wer

1. als Betreiber einer Schlachteinrichtung oder als Gewerbetreibender im Durchschnitt wöchentlich mindestens 50 Großvieheinheiten schlachtet oder

2. Arbeitskräfte bereitstellt, die Schlachttiere zuführen, betäuben oder entbluten,

hat der zuständigen Behörde einen weisungsbefugten Verantwortlichen für die Einhaltung der Anforderungen dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen zu benennen.“

e) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Personenbezogene Daten dürfen erhoben werden, soweit dies durch dieses Gesetz vorgesehen oder ihre Kenntnis zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes erlassener Rechtsverordnungen für die erhebende Stelle notwendig ist. Das Bundesministerium wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung die hiernach zu erhebenden Daten näher zu bestimmen und dabei auch Regelungen zu ihrer Erhebung bei Dritten, Speicherung, Veränderung, Nutzung und Übermittlung zu treffen. Im übrigen bleiben das Bundesdatenschutzgesetz und die Datenschutzgesetze der Länder unberührt.“

26. § 16 a Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Sie kann insbesondere

1. im Einzelfall die zur Erfüllung der Anforderungen des § 2 erforderlichen Maßnahmen anordnen,
2. ein Tier, das nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes mangels Erfüllung der Anforderungen des § 2 erheblich vernachlässigt ist oder schwerwiegende Verhaltensstörungen aufzeigt, dem Halter fortnehmen und so lange auf dessen Kosten anderweitig pfleglich unterbringen, bis eine den Anforderungen des § 2 entsprechende Haltung des Tieres durch den Halter sichergestellt ist; ist eine anderweitige Unterbringung des Tieres nicht möglich oder ist nach Fristsetzung durch die zuständige Behörde eine den Anforderungen des § 2 entsprechende Haltung durch den Halter nicht sicher-

zustellen, kann die Behörde das Tier veräußern; die Behörde kann das Tier auf Kosten des Halters unter Vermeidung von Schmerzen töten lassen, wenn die Veräußerung des Tieres aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist oder das Tier nach dem Urteil des beamteten Tierarztes nur unter nicht behebbaren erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden weiterleben kann,

3. demjenigen, der den Vorschriften des § 2, einer Anordnung nach Nummer 1 oder einer Rechtsverordnung nach § 2a wiederholt oder grob zuwidergehandelt und dadurch den von ihm gehaltenen oder betreuten Tieren erhebliche oder länger anhaltende Schmerzen oder Leiden oder erhebliche Schäden zugefügt hat, das Halten oder Betreuen von Tieren einer bestimmten oder jeder Art untersagen oder es von der Erlangung eines entsprechenden Sachkundenachweises abhängig machen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß er weiterhin derartige Zuwiderhandlungen begehen wird; auf Antrag ist ihm das Halten oder Betreuen von Tieren wieder zu gestatten, wenn der Grund für die Annahme weiterer Zuwiderhandlungen entfallen ist,
4. die Einstellung von Tierversuchen anordnen, die ohne die erforderliche Genehmigung oder entgegen einem tierschutzrechtlichen Verbot durchgeführt werden."

27. Nach § 16 b wird folgender § 16 c eingefügt:

„§ 16 c

Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Personen und Einrichtungen, die Tierversuche an Wirbeltieren durchführen oder die Wirbeltiere nach § 4 Abs. 3, § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4, § 10 oder § 10a verwenden, zu verpflichten, in bestimmten, regelmäßigen Zeitabständen der zuständigen Behörde Angaben über Art, Herkunft und Zahl der verwendeten Tiere und über den Zweck und die Art der Versuche oder sonstigen Verwendungen zu melden und das Melde- und Übermittlungsverfahren zu regeln."

28. Die bisherigen §§ 16 c bis 16 h werden die §§ 16 d bis 16 i.

29. § 17 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „drei“ ersetzt.

30. § 18 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 3 Buchstabe b wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach der Angabe „§ 5 Abs. 4“ wird die Angabe „, § 6 Abs. 4“ eingefügt.
 - bb) Die Angabe „§ 9a Abs. 2,“ wird gestrichen.
 - cc) Die Angabe „oder § 14 Abs. 2“ wird durch die Angabe „, § 14 Abs. 2, § 16 Abs. 5 Satz 1 oder § 16 c“ ersetzt.

b) Nummer 14 wird wie folgt gefaßt:

„14. entgegen § 8 a Abs. 1 oder 2, jeweils auch in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 4, oder § 8 a Abs. 4 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,“.

c) In Nummer 16 wird nach der Angabe „§ 8 b Abs. 1 Satz 1“ die Angabe „, auch in Verbindung mit § 4 Abs. 3,“ eingefügt.

d) In Nummer 18 wird nach der Angabe „§ 9 a“ die Angabe „Abs. 1“ gestrichen.

e) Nach Nummer 20 wird folgende Nummer eingefügt:

„20 a. entgegen § 11 Abs. 5 nicht sichergestellt, daß eine im Verkauf tätige Person den Nachweis ihrer Sachkunde erbracht hat,“.

f) Nach Nummer 21 wird folgende Nummer eingefügt:

„21 a. ein Wirbeltier ohne Genehmigung nach § 11 a Abs. 4 Satz 1 einführt,“.

g) Die Nummern 22 und 23 werden wie folgt gefaßt:

„22. Wirbeltiere entgegen § 11 b Abs. 1 oder 2 züchtet oder durch bio- oder gentechnische Maßnahmen verändert,

23. entgegen § 11 c ein Wirbeltier an Kinder oder Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr abgibt,“.

h) Nach Nummer 25 wird folgende Nummer eingefügt:

„25 a. entgegen § 16 Abs. 1 a Satz 1 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,“.

i) In Nummer 26 werden nach der Angabe „Satz 2“ die Worte „, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 16 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3,“ eingefügt.

31. In § 19 wird nach der Angabe „19,“ die Angabe „21 a,“ eingefügt.

32. § 21 wird wie folgt gefaßt:

„§ 21

Die Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Satz 1 gilt demjenigen, der am . . . [einsetzen: Datum des Tages vor Inkrafttreten dieses Gesetzes]

1. Wirbeltiere

a) nach § 9 Abs. 2 Nr. 7 zu den in § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4, § 10 Abs. 1 oder § 10 a genannten Zwecken oder

b) nach § 4 Abs. 3 zu dem dort genannten Zweck züchtet oder hält,

2. Tiere in einem Zoologischen Garten oder einer anderen Einrichtung, in der Tiere gehalten und zur Schau gestellt werden, hält,

922/97

3. für Dritte Hunde zu Schutzzwecken ausbildet oder hierfür Einrichtungen unterhält,
 4. mit Wirbeltieren handelt, soweit sie landwirtschaftliche Nutztiere sind,
 5. Tiere zum Zweck ihres Zurschaustellens zur Verfügung stellt oder
 6. Wirbeltiere als Schädlinge bekämpft,
- vorläufig als erteilt.

Die vorläufige Erlaubnis erlischt,

1. wenn nicht bis zum ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des auf die Verkündung folgenden zwölften Kalendermonats] die Erteilung einer endgültigen Erlaubnis beantragt wird,
 2. im Falle rechtzeitiger Antragstellung mit Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung über den Antrag."
33. In § 2a Abs. 1 und 2, §§ 4b, 5 Abs. 4, § 8 Abs. 7 Nr. 1 Buchstabe b, § 11a Abs. 3, § 14 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, § 15 Abs. 3 Satz 2, §§ 15a, 16 Abs. 5, §§ 16b, 16d - neu -, 16f Abs. 3 - neu -, § 16g Satz 1 bis 3 - neu - und § 21b werden jeweils
- a) die Worte „Der Bundesminister“ durch die Worte „Das Bundesministerium“,
 - b) das Wort „Bundesminister“ durch das Wort „Bundesministerium“,

- c) das Wort „Er“ durch das Wort „Es“,
- d) die Worte „den Bundesminister“ durch die Worte „das Bundesministerium“,
- e) die Worte „der Bundesminister“ durch die Worte „das Bundesministerium“ und
- f) das Wort „er“ durch das Wort „es“ ersetzt.

Artikel 2

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann den Wortlaut des Tierschutzgesetzes in der vom ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] in Kraft. Abweichend hiervon treten in Kraft

1. am ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des auf die Verkündung folgenden sechsten Kalendermonats] Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a,
2. am 1. Januar 1998 Artikel 1 Nr. 9,
3. am ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des auf die Verkündung folgenden vierundzwanzigsten Kalendermonats] Artikel 1 Nr. 18 Buchstabe e und Nr. 30 Buchstabe e.

19.12.97

**Anrufung
des Vermittlungsausschusses
durch den Bundesrat**

Gesetz zur Änderung des Tierschutzgesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 720. Sitzung am 19. Dezember 1997 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 27. November 1997 verabschiedeten Gesetz zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus den in der Anlage angegebenen Gründen einberufen wird.

Anlage

GRÜNDE
für die Einberufung des Vermittlungsausschusses
zum
Gesetz zur Änderung des Tierschutzgesetzes

1. Zum Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses allgemein:

Die vom Bundesrat vorgelegte Stellungnahme ist in dem vom Bundestag beschlossenen Gesetz kaum bzw. nicht ausreichend berücksichtigt worden. Um den Vollzug des Tierschutzgesetzes weiterhin zu effektivieren, Vereinfachungen für Rechtsunterworfenen zu schaffen, gleichzeitig aber den Schutz der Tiere nicht nur unverändert zu lassen, sondern weiter zu verbessern, sind die nachfolgend genannten Änderungen erforderlich:

2. Zu Artikel 1 Nr. 01 (§ 2 Nr. 3 -neu -)

In Artikel 1 ist vor Nummer 1 folgende Nummer 01 einzufügen:

'01. In § 2 wird in Nummer 2 der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 3 angefügt:

"3. muß über die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten bezüglich einer angemessenen Ernährung und Pflege und verhaltensgerechten Unterbringung verfügen."

Begründung:

Erfahrungsgemäß gehen viele Tierschutzverstöße auf mangelndes Wissen der Tierhalter über die grundlegenden Bedürfnisse der Tiere zurück. Die Verpflichtung für Tierhalter, sich die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten für den Umgang mit Tieren zu verschaffen, ist somit eine notwendige Ergänzung der allgemeinen Anforderungen des § 2 des Tierschutzgesetzes.

3. Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb
(§ 2a Abs. 2 Satz 2 Nr. 8 - neu -)

In Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb ist in Nummer 7 der Punkt durch ein Komma zu ersetzen und folgende Nummer 8 anzufügen:

"8. zur Gewährleistung der Tierschutzanforderungen die Einfuhr und auch die Einfuhr zum Zwecke der Wiederausfuhr bestimmter Tiere aus Drittländern von einer Genehmigung abhängig machen,"

Begründung:

Tiertransporte mit Herkunft aus Drittländern - insbesondere Transporte von landwirtschaftlichen Nutztieren aus den östlichen Nachbarstaaten - werfen erhebliche tierschutzrechtliche Probleme auf. So treffen Transporteure häufig keine Vorsorge, um die gemeinschaftsrechtlich vorgegebenen Transportbedingungen - etwa rechtzeitiges Füttern und Tränken - der Tiere sicherzustellen. Das bestehende tierschutzrechtliche Instrumentarium reicht nicht aus, um behördlicherseits die Einhaltung tierschutzgerechter Verhältnisse zu gewährleisten. Der Bundesrat erinnert an seinen Vorschlag (Stellungnahme zum Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Tierseuchengesetzes - BT-Drucksache 11/7065), die bewährten tierseuchenrechtlichen Einfuhrvorschriften um tierschutzrechtliche Bezüge zu erweitern. Dem hatte die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung (BT-Drucksache 11/7065) mit dem Hinweis widersprochen, tierschutzrechtliche Einfuhrregelungen müßten aus rechtssystematischen Gründen im Tierschutzrecht selbst verankert werden. Die Dringlichkeit des Anliegens, tierschutzkonforme Verhältnisse bei Tiertransporten herzustellen, läßt nunmehr keinen weiteren Aufschub zu.

Eine vorhergehende tierschutzrechtliche Genehmigung für Transporte aus Drittländern steht auch im Einklang mit der "Richtlinie des Rates vom 19. November 1991 über den Schutz von Tieren beim Transport sowie zur Änderung der Richtlinie 90/425/EWG und 91/496/EWG" (Amtsblatt Nr. L 340 vom 11.12.1991, S. 17), zuletzt geändert durch Richtlinie des Rates 95/29/EG vom 29. Juni 1995 (Amtsblatt Nr. L 148 vom 30.06.1995 S. 52). Auf andere Weise können die dort festgelegten behördlichen Überprüfungsaufgaben nicht bewältigt werden.

4. Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe d1- neu - (§ 3 Nr. 8a - neu -)

In Artikel 1 Nr. 2 ist nach Buchstabe d folgender Buchstabe d1 einzufügen:

'd1) Nach Nummer 8 wird folgende Nummer 8a eingefügt:

"8a. ein Tier so auszubilden oder abzurichten, daß es geeignet ist, auf einen Menschen oder auf ein anderes Tier gehetzt zu wer-

den und dadurch nicht entsprechend den Anforderungen des § 2 gehalten werden kann. Dies gilt nicht, soweit es nach diesem Gesetz erlaubt ist oder nach den Grundsätzen einer weidgerechten Jagdausübung oder zur Schutzhundeausbildung oder zum Schutzhundeinsatz erforderlich ist,"

Begründung:

Durch eine bewußte "Aggressionsdressur" können Tiere, insbesondere Hunde, so abgerichtet werden, daß sie Menschen in gefährdender Art anspringen, angreifen u. a. m. bzw. anderen Tieren gegenüber grundlos unverträglich reagieren. Als Folge des gefährdenden Verhaltens müßten die Haltungsbedingungen künftig entgegen den Anforderungen des § 2 gestaltet werden (durchgehender Leinenzwang für Hunde, Maulkorbzwang u. a. m.). Insofern ist ein Verbots-
tatbestand einzufügen, mit dem die sogenannte "Aggressionsdressur" untersagt wird.

5. Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe e (§ 3 Nr. 11)

In Artikel 1 Nr. 2 ist Buchstabe e wie folgt zu fassen:

'e) Nr. 11 wird wie folgt gefaßt:

- "11. Wirbeltiere aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes zu verbringen oder auszuführen, wenn damit zu rechnen ist, daß außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes
- a) sie ohne vernünftigen Grund getötet werden oder
 - b) ihnen länger anhaltende oder sich wiederholende erhebliche Schmerzen oder Leiden zugefügt werden."

Begründung:

Aus der grundsätzlichen Vorschrift des § 1, wonach aus der Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf dessen Leben und Wohlbefinden zu schützen ist, muß eine Gewährleistung hergeleitet werden, die an den Grenzen des Geltungsbereiches des Gesetzes nicht halt machen kann. Es kommt demzufolge darauf an, Wirbeltieren, die in unserer Obhut stehen, ein Mindestmaß an Schutz auch außerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu garantieren.

Die geltenden Vorschriften des jetzigen Tierschutzgesetzes reichen nicht, den Transport dieser Wirbeltiere in andere Länder zu verhindern, in denen sie Handlungen ausgesetzt sein werden, die Tatbestandsmerkmale erfüllen, die unter § 17 zu subsumieren wären.

Es besteht ein dringendes Bedürfnis, diesem unbefriedigenden Rechtszustand durch eine entsprechendes Verbot abzuwehren. In diesem Zusammenhang wird auch auf den Transport von unter 20 Tage alten Kälbern in andere Mitgliedstaaten zu verweisen sein, in die sie zum Zwecke der Erzielung der Verarbeitungsprämie (sog. "Herodesprämie") transportiert werden. Da nach einer Entscheidung der Oberverwaltungsgerichte für das Land Nordrhein-Westfalen vom 19. November 1997 (13 B 2070/97) die zuständigen Behörden verpflichtet sind, diese Transporte für den grenzüberschreitenden Verkehr abzufertigen, ist durch eine Änderung der Gesetzeslage die Möglichkeit zu schaffen, diese Transporte zu unterbinden.

Auch bekannt gewordenen tierschutzwidriges Verhalten, insbesondere in Ländern des Nahen Ostens, nach Abschluß der Transporte sind Anlaß, durch eine Rechtsänderung zu verhindern, daß diese Tiere aus dem Schutzbereich des Tierschutzgesetzes abtransportiert werden.

6. Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe f - neu - (§ 3 Nr. 12 - neu -)

In Artikel 1 Nr. 2 ist nach Buchstabe e folgender Buchstabe f anzufügen:

'f). Der Punkt am Ende der Nummer 11 wird durch ein Komma ersetzt; folgende Nummer 12 wird angefügt.:

"12. Geräte zu verwenden, die durch direkte Stromeinwirkung das artgemäße Verhalten der Tiere, insbesondere ihre Bewegung, erheblich einschränken oder sie zur Bewegung zwingen und den Tieren dadurch vermeidbare Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen, soweit dies nicht durch bundes- oder landesrechtliche Vorschriften zulässig ist." '

Begründung:

Ein Verbot von elektrischen Geräten, die durch direkte Stromeinwirkung Tieren vermeidbare Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen, ist notwendig. Gerade bei überaus sensiblen Tierarten (Pferden, Hunden) kommen z. B. elektrische Dressurhilfen, Bewegungsmaschinen oder auch sogenannten Kuh-Trainer zum Einsatz. Die Praxis zeigt, daß die vielen erforderlichen tierschützerischen Aspekte bei ihrer Handhabung sehr oft nicht berücksichtigt werden. Die gewünschten Effekte (Gehorsam, Bewegung) können in der Regel aber auch durch andere, schonendere Mittel, die ein Leiden des Tieres ausschließen, erreicht werden. Unberührt bleiben sollen z. B. die landesrechtlichen Vorschriften über die Elektrofischerei.

7. Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a (§ 4 Abs. 1a)

In Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a ist § 4 Abs. 1a wie folgt zu fassen:

"(1a) Von Personen, die im Rahmen ihres Umganges mit Tieren oder der Schädlingsbekämpfung regelmäßig Wirbeltiere betäuben oder töten, ist gegenüber der zuständigen Behörde ein Sachkundenachweis zu erbringen. Dies gilt auch für Personen, die die Wirkung von Einrichtungen, mit denen die Betäubung oder Tötung durchgeführt wird, beaufsichtigen."

Begründung:

In § 4 Abs. 1 des Tierschutzgesetzes werden bisher bereits Kenntnisse und Fähigkeiten von demjenigen verlangt, der ein Wirbeltier töten darf. Diese Formulierung beinhaltet jedoch keinen formalen Sachkundenachweis. Das Verlangen hiernach ist tierschutzrechtlich geboten und auch verhältnismäßig, weil beim regelmäßigen (nicht nur beim gewerblichen) Umgang mit Tieren üblicherweise eine Vielzahl von Tieren betroffen ist.

Bei maschinell durchgeführtem Betäuben und Entbluten, z. B. von Geflügel in Geflügelschlachtereien oder Aalen in Aalräuchereien, ist es geboten, daß neben den die Maschinen Bedienenden auch die Personen, die die Betäubung überwachen, über ausreichende Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen und diese nachweisen können.

Tierhalter, die im Rahmen ihrer berufs- und hobbymäßigen Tierhaltung gelegentlich töten (z. B. Landwirte oder Kleintierzüchter) müssen über entsprechende Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen.

8. Zu Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb - neu - (§ 5 Abs. 1)

In Artikel 1 Nr. 6 ist Buchstabe a wie folgt zu fassen:

'a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

".... (wie Gesetzesbeschluß)"

bb) Folgender Satz wird angefügt:

"In den nachfolgend genannten Fällen, in denen eine Betäubung nicht erforderlich ist, sind alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um die Schmerzen und Leiden der Tiere zu vermindern."

Begründung:

Alle in Absatz 3 genannten Eingriffe können mit erheblichen Schmerzen und z. T. großer Angst verbunden sein und werden vornehmlich aus ökonomischen Gründen vorgenommen. Sie sind daher ohne Betäubung nur zu verantworten, wenn gesichert ist, daß andere schmerz- und leidensmindernde Maßnahmen durchgeführt werden.

9. Zu Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa (§ 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und 3)

In Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe a ist der Doppelbuchstabe aa wie folgt zu fassen:

'aa) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) Die Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:

"2. ein Fall des § 5 Abs. 3 Nr. 1 oder 7 vorliegt,"

bbb) Die Nummer 3 wird wie folgt gefaßt:

"3. ein Fall des § 5 Abs. 3 Nr. 2 bis 6 vorliegt und der Eingriff im Einzelfall für die vorgesehene Nutzung des Tieres zu dessen Schutz oder zum Schutz anderer Tiere unerläßlich ist."

Als Folge

ist Artikel 1 Nr. 7 wie folgt zu ändern:

a) Buchstabe a ist wie folgt zu ändern:

aa) der Doppelbuchstabe bb ist zu streichen.

bb) in Doppelbuchstabe dd ist der neugefaßte Satz 3 wie folgt zu fassen:

"Eingriffe nach Satz 2 Nr. 1 und 5 sind durch einen Tierarzt vorzunehmen; Eingriffe nach Satz 2 Nr. 2 und 3 sowie Absatz 3 dürfen auch durch eine Person vorgenommen werden, die dazu die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten hat."

b) in Buchstabe c sind in § 6 Abs. 5 die Wörter "Absatzes 1 Satz 2 Nr. 3a" durch die Wörter "Absatzes 1 Satz 2 Nr. 3" zu ersetzen.

Begründung:

zu Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe aaa:

Das Amputieren von Körperteilen oder das Entnehmen von Körperteilen darf grundsätzlich nur nach tierärztlicher Indikation vorgenommen werden. Es ist ethisch jedoch ausnahmsweise vertretbar, dies in den gesetzlich bestimmten Fällen auch darüber hinaus zuzulassen. Die Neufassung berücksichtigt ferner inhaltlich die Änderungen des § 5 Abs. 3.

zu Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe bbb:

Die Änderungen sind erforderlich, um sicherzustellen, daß die Eingriffe an den landwirtschaftlichen Nutztieren auf das unerläßliche Maß beschränkt bleiben und daß durch sie keine Anpassung an das Haltungssystem erfolgt.

10. Zu Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe a Doppelbuchstabe ee (§ 6 Abs. 1 Sätze 4 bis 7)

In Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe a ist der Doppelbuchstabe ee wie folgt zu fassen:

'ee) Satz 4 wird durch folgende Sätze ersetzt:

"Für die Eingriffe nach Satz 2 Nr. 4 gelten die §§ 8b, 9 Abs. 1 Satz 1, 3 und 4, Abs. 2 mit Ausnahme des Satzes 3 Nr. 6, Abs. 3 Satz 1 sowie § 9a entsprechend. Die Eingriffe sind der zuständigen Behörde einen Monat vor Beginn anzuzeigen. Die Frist braucht nicht eingehalten zu werden, wenn in Notfällen eine sofortige Durchführung des Eingriffes erforderlich ist; die Anzeige ist unverzüglich nachzuholen.

In der Anzeige sind anzugeben:

1. Ort, Beginn und voraussichtliche Dauer des Vorhabens,
2. Zweck des vorgesehenen Eingriffs,
3. die Art und zusätzlich bei Wirbeltieren die Zahl der für den Eingriff vorgesehenen Tiere,
4. die Art und Durchführung des beabsichtigten Eingriffs einschließlich der Betäubung,
5. Name, Anschrift und Nachweis der fachlichen Eignung des verantwortlichen Leiters des Vorhabens, der durchführenden Person und der Person, die die Nachbehandlung der Tiere vornimmt,
6. wissenschaftliche Begründung für den geplanten Eingriff."

Begründung:

Die in § 8a vorgesehenen Angaben bei anzeigepflichtigen Tierversuchen sind auf die Vornahme von Eingriffen, die mit Amputationen u. ä. einhergehen, für eine Beurteilung nur bedingt geeignet. Insofern sind in § 6 Abs. 1 Satz 4 die Angaben und die Fristen konkret zu formulieren.

11. Zu Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe b, c und d (§ 8 Abs. 5, 5a und 7)

Artikel 1 Nr. 10 ist wie folgt zu ändern:

- a) Buchstabe b ist zu streichen.
- b) Buchstabe c ist zu streichen.

Begründung:

In der Regel wird von den Genehmigungsbehörden bei der Bearbeitung der Genehmigungsanträge eine Frist von drei Monaten eingehalten. Lediglich in Einzelfällen kann es aus triftigen Gründen zu einer längeren Bearbeitungszeit kommen. Es ist nicht mit dem Schutzinteresse zu vereinbaren, daß eine vollständige Prüfung des Antrages nach § 7 Abs. 2 und 3, die als unabdingbar angesehen wird, durch diese Regelung nicht mehr möglich ist.

Mit Einführung dieser Vorschrift wäre es möglich, daß auch Tierversuche genehmigt sind, die nicht genehmigungsfähig (z.B. unzulässiger Versuchszweck) wären.

12. Zu Artikel 1 Nr. 11 Buchstabe a (§ 8a Abs. 1 Satz 1 und Satz 3)

In Artikel 1 Nr. 11 Buchstabe a ist § 8a Abs. 1 wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 1 sind die Wörter "zwei Wochen" durch die Wörter "einen Monat" zu ersetzen.
- b) Satz 3 ist zu streichen.

Begründung:

Für eine angemessene Bearbeitung der Anzeigen von Tierversuchen ist die Zeit von zwei Wochen im Regelfall zu kurz, so daß die Behörde den vorgesehenen Verlängerungszeitrahmen in Anspruch nehmen muß. Es ist daher zweckmäßig, eine Bearbeitungsfrist von einem Monat vorzusehen. Die bisherige Verwal-

tungspraxis hat gezeigt, daß eine einmonatige Frist die Tätigkeit der Versuchstiereinrichtungen nicht beeinträchtigt.

13. Zu Artikel 1 Nr. 14 (§ 10 Abs. 1 Satz 3 - neu -)

Artikel 1 Nr. 14 ist wie folgt zu fassen:

'14. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 angefügt:

"Der zuständigen Behörde ist auf Verlangen zu begründen, warum der Zweck der Eingriffe oder Behandlungen nicht auf andere Weise erreicht werden kann."

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe "§§ 8a, ... (weiter wie Gesetzesbeschluß)"

bb) Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:

"§ 8a Abs. 1 Satz 1 ist mit der Maßgabe ... (weiter wie Gesetzesbeschluß)"

Begründung:

Zu Buchstabe a:

Die gegenwärtige Praxis überläßt es allein dem Lehrbeauftragten, die Notwendigkeit von Eingriffen und Behandlungen von Tieren im Rahmen der Aus- und Fortbildung festzustellen. Angesichts der Tatsache, daß in manchen Universitäten auf Tierversuche in bestimmten Studiengängen und Studienabschnitten verzichtet wird, ist es notwendig und zumutbar, gegenüber der Behörde zu begründen, warum der zu erreichende Zweck nicht durch tierversuchsfreie Modelle erreicht werden kann.

Zu Buchstabe b:

Entspricht dem Gesetzesbeschluß.

14. Zu Artikel 1 Nr. 15 (§ 10a Satz 2)

In Artikel 1 Nr. 15 sind in § 10a Satz 2 die Wörter "zwei Wochen" durch die Wörter "einen Monat" zu ersetzen.

Begründung:

Hier ist analog § 8a zu verfahren, da auch diese Anzeigen einer angemessenen Bearbeitungszeit bedürfen. Die Möglichkeit, die einmonatige Frist zu verkürzen, trägt den Fällen Rechnung, in denen mit den hier gemeinten Eingriffen und Behandlungen schneller begonnen werden muß.

15. Zu Artikel 1 Nr. 20 (§ 11b Abs. 2)

In Artikel 1 Nr. 20 sind in § 11b Abs. 2 die Wörter
"mit Leiden verbundene"
zu streichen.

Begründung:

Die Aggressionssteigerungen führen oft nicht für das so gezüchtete Tier zu Leiden, sondern bei Tieren oder Menschen, die mit diesem Tier in Berührung kommen.

16. Zu Artikel 1 Nr. 22 (§ 12)

In Artikel 1 ist die Nummer 22 wie folgt zu fassen:

'22. § 12 wird wie folgt gefaßt:

"§ 12

- (1) Wirbeltiere, an denen Schäden feststellbar sind, von denen anzunehmen ist, daß sie durch tierschutzwidrige Handlungen verursacht worden sind, dürfen nicht gewerbsmäßig gehalten werden.
- (2) Wirbeltiere, an denen Schäden feststellbar sind, von denen anzunehmen ist, daß sie durch tierschutzwidrige Handlungen verursacht worden sind, dürfen von nicht gewerbsmäßig Handelnden nicht in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht oder im Geltungsbereich dieses Gesetzes gehalten werden, wenn das Weiterleben der Tiere infolge der Schäden nur unter Leiden

möglich ist oder wenn zum Erreichen bestimmter Rassemerkmale nach diesem Gesetz verbotene Handlungen vorgenommen worden sind.

- (3) Das Bundesministerium wird ermächtigt, ... (vgl. wie Abs. 2 des Gesetzesbeschlusses)" '

Als Folge ist

- a) Artikel 1 wie folgt zu ändern:

- In Nummer 30 ist nach Buchstabe g folgender Buchstabe g1 einzufügen:

'g1) Nummer 24 wird wie folgt gefaßt:

"24. entgegen § 12 Abs. 1 Wirbeltiere gewerbsmäßig hält oder entgegen § 12 Abs. 2 Wirbeltiere in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt oder hält," '

- Nummer 32 ist wie folgt zu ändern:

a) Der neugefaßte Wortlaut des § 21 wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 ist anzufügen:

"(2) Die Verbote nach § 12 Absätze 1 und 2 gelten nicht für Tiere, die zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens bereits gehalten werden."

- b) in Artikel 3 Nr. 3 am Ende der Punkt durch ein Komma zu ersetzen und folgende Nummer 4 anzufügen:

"4. am [einsetzen: Datum des ersten Tages des auf die Verkündung folgenden zwölften Kalendermonats] Artikel 1 Nr. 22."

Begründung:

Der gewerbliche Handel mit tierschutzwidrig geschädigten Tieren soll generell verboten werden, damit tierquälerische Handlungen oder Eingriffe im Ausland im Geltungsbereich des Tierschutzgesetzes nicht kommerziell genutzt werden können.

Begründung zur Folgeänderung Buchstabe a, 1. Tiert:

Folge der Neufassung des § 12 Abs. 1 und 2.

Begründung zur Folgeänderung Buchstabe a, 2. Tiert, und Buchstabe b:

Für den neugefaßten § 12 ist eine Übergangsfrist vorzusehen. Die zum Ende der Übergangsfrist gehaltenen Tiere müssen auch weiterhin bei den derzeitigen Besitzern verbleiben können.

17. Zu Artikel 1 Nr. 23a - neu - (§ 13a - neu -)

In Artikel 1 ist nach Nummer 23 folgende Nummer 23a einzufügen:

'23a. Nach § 13 wird folgender § 13a eingefügt:

"§ 13a

- (1) Serienmäßig hergestellte Aufstallungssysteme und Stalleinrichtungen zum Halten von Nutztieren und Gerätschaften mit einer besonderen Mechanik oder Technik zur Betäubung im Rahmen der Schlachtung dürfen nur dann eingesetzt werden, wenn vorab der zuständigen Behörde durch ein Gutachten von einem amtlich bestellten Gutachter dargelegt wird, daß die in diesem Gesetz und den darauf beruhenden Verordnungen enthaltenen Anforderungen erfüllt werden.

Die Erstellung des Gutachtens ist vom Hersteller auf seine Kosten zu veranlassen.

- (2) Aufstallungssysteme, Stalleinrichtungen und Gerätschaften, die den Anforderungen des Absatzes 1 genügen, erhalten von der zuständigen Behörde ein Prüfsiegel.
- (3) Bei Aufstallungssystemen, Stalleinrichtungen und Gerätschaften, die aus Drittländern eingeführt werden, obliegen dem Importeur die Pflichten des Herstellers nach Absatz 1.
- (4) Aufstallungssysteme, Stalleinrichtungen und Gerätschaften, die aus anderen Mitgliedstaaten in den Geltungsbereich des Tierschutzgesetzes verbracht werden, können das Prüfsiegel auch dann erhalten, wenn das Gutachten unter vergleichbaren Bedingungen in einem anderen Mitgliedstaat erstellt wurde.
- (5) Das Bundesministerium bestimmt durch Rechtsverordnung die Voraussetzungen für die Bestellung des Gutachters sowie die Anforderungen an den Inhalt des Gutachtens und die Erteilung und Form des Prüfsiegels und benennt die zuständige Behörde nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2. Die Bestellung der Gutachter nehmen die obersten Landesbehörden im Benehmen mit dem Bundesministerium vor. Die Liste der Gutachter wird im Bundesanzeiger veröffentlicht.

- (6) Spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten der Rechtsverordnung nach Absatz 5 dürfen in der Tierhaltung bei Neu- und Umbauten nur noch mit Prüfsiegel versehene serienmäßig hergestellte Aufstallungssysteme, Stalleinrichtungen und Gerätschaften zur Betäubung im Rahmen der Schlachtung eingesetzt werden. Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Rechtsverordnung bereits eingesetzten, serienmäßig hergestellten Aufstallungssysteme, Stalleinrichtungen und Gerätschaften dürfen längstens noch 12 Jahre Verwendung finden, sofern sie nicht den Anforderungen dieser Rechtsverordnung genügen."

Als Folge ist

in Artikel 1 Nr. 30 Buchstabe h wie folgt zu fassen:

'h) Nach Nummer 25 werden folgende Nummern eingefügt:

- "25a. entgegen § 13a serienmäßige Aufstallungssysteme, Stalleinrichtungen zur Nutztierhaltung sowie Gerätschaften zur Betäubung im Rahmen der Schlachtung einsetzt,
- 25b. entgegen § 16 Abs. 1a Satz 1 eine Anzeige ... (vgl. Gesetzesbeschluß) "

Begründung:

Um sicherzustellen, daß eine tiergerechte Haltung gewährleistet werden kann, ist es erforderlich, Aufstallungssysteme, Stalleinrichtungen und Gerätschaften zur Betäubung von Tieren im Rahmen der Schlachtung vor dem Einsatz in der Tierhaltung zu überprüfen. In der Schweiz wird ein derartiges Verfahren bereits seit 1982 erfolgreich durchgeführt. Gerätezulassungen sind in der Bundesrepublik z. B. im Pflanzenschutzgesetz verankert (vgl. §§ 24 - 30), wobei dort der Schutz der Gesundheit des Menschen bei der Verwendung der Geräte im Vordergrund stand.

Als Stalleinrichtungen kommen Fütterungs- und Tränkeeinrichtungen, Bodenbeläge und Kotroste, Abschrankungen und Steuervorrichtungen, Anbindevorrichtungen und Legenester in Betracht. Aufstallungssysteme sind Käfige, Boxen, Stände u. ä., die als Ganzes bewilligt werden können.

In dem geforderten Gutachten soll dargelegt werden, daß die Stalleinrichtung oder das Aufstallungssystem eine tiergerechte Haltung erlaubt. Dabei kann das Gutachten sowohl aus vorhandenem Literaturstudium erstellt werden als auch dafür ein "Praxistest" erforderlich werden. Als tiergerecht gelten Haltungssysteme dann, wenn zu erwarten steht, daß Verhaltensstörungen, Körperschäden oder Erkrankungen haltungsbedingt mit großer Wahrscheinlichkeit nicht

auftreten werden; zu belegen sind die Parameter durch Verhaltensbeobachtungen, physiologische Messungen, physikalische Meßwerte, Leistungen der Tiere u. ä.

Zur Definition "Nutztiere" wird auf Artikel 1 Abs. 1 des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen verwiesen.

Begründung zur Folgeänderung:

Der neu eingefügte § 13a soll bußgeldbewehrt werden.

18. Zu Artikel 1 Nr. 25 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb (§ 16 Abs. 3 Satz 2)

In Artikel 1 Nr. 25 Buchstabe c wird Doppelbuchstabe bb wie folgt gefaßt:

'bb) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

"Der Auskunftspflichtige hat die Maßnahmen zu dulden, die mit der Überwachung beauftragten Personen zu unterstützen, insbesondere ihnen auf Verlangen die Grundstücke, Räume, Einrichtungen und Transportmittel zu bezeichnen, Räume, Behältnisse und Transportmittel zu öffnen, bei der Besichtigung und Untersuchung der einzelnen Tiere Hilfestellung zu leisten, das Entladen der Tiere aus Transportmitteln selbst durchzuführen und die geschäftlichen Unterlagen vorzulegen."

Begründung:

Im Zuge der verstärkten Kontrolle von Tiertransporten hat es sich gezeigt, daß die Mitwirkungspflichten des Transporteurs oder seines Beauftragten (z. B. Fahrer) genauer definiert werden sollten, um etwa Diskussionen zu begegnen, ob und in welchem Umfang z. B. der Fahrer der zuständigen Behörde helfen muß, damit eine effektive Überprüfung der Transportsituation erreicht werden kann. Hierzu ist eine Ergänzung der Mitwirkungspflichten in § 16 Abs. 3 Satz 2 des Tierschutzgesetzes angezeigt. Diese Ergänzung entspricht dem Grunde nach den z. B. im Fleischhygienegesetz (§ 22c) und im Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz (§ 43) enthaltenen Definitionen zur Mitwirkung der Betroffenen und stellt keine Mehrbelastung für den Auskunftspflichtigen dar.

19. Zu Artikel 1 Nr. 25 Buchstabe d (§ 16 Abs. 4a)

In Artikel 1 Nr. 25 Buchstabe d ist § 16 Abs. 4a wie folgt zu fassen:

"(4a) Wer Tierhaltungen, Einrichtungen oder Betriebe, die nach Absatz 1 Nr. 1, 2, 3, 5 oder 6 der Aufsicht der zuständigen Behörde unterliegen und in denen im tierschutzbezogenen Bereich mehr als drei Arbeitnehmer oder sonstwie entgeltlich Tätige beschäftigt werden, betreibt oder führt, hat einen weisungsbefugten sachkundigen Verantwortlichen für die Einhaltung der Anforderungen dieses Gesetzes und der darauf beruhenden Verordnungen der zuständigen Behörde gegenüber zu benennen. Dieses gilt nicht für Tierhaltungen, die der Erlaubnispflicht nach § 11 Abs. 1 des Tierschutzgesetzes unterliegen."

Begründung:

Für die durchgehende Einhaltung der Anforderungen des Tierschutzgesetzes ist es in größeren Tierhaltungen erforderlich, daß die Betriebe eine stärkere Eigenkontrolle ausüben. Diese kann u.a. dadurch erreicht werden, daß z.B. Schlachtbetriebe oder größere landwirtschaftliche Nutztierhaltungen verpflichtet werden, einen Verantwortlichen zu benennen. Um nicht eine Delegation von Aufgaben auf die unterste Hierarchiestufe zu fördern und damit den in der Regel nicht entscheidungskompetenten Ausführenden (Befehlsempfänger) allein in die Pflicht zu nehmen, ist es geboten, einen weisungsbefugten sachkundigen Verantwortlichen mit der konkreten Aufgabe der Tierhaltungskontrolle nachweisbar zu betrauen. Zugleich wird durch diese Ergänzung erreicht, daß bei Ordnungswidrigkeiten oder Straftatbeständen neben dem objektiven Tatbestand auch der subjektive Tatbestand leichter nachgewiesen werden kann. In Tierhaltungen nach § 11 Abs. 1 besteht bereits die Verpflichtung zur Benennung eines Verantwortlichen.

20. Zu Artikel 1 Nr. 25 Buchstabe d1 - neu - (§ 16 Abs. 5 Satz 2 Nr. 5 - neu -)

In Artikel 1 ist in Nummer 25 nach Buchstabe d folgender Buchstabe d1 einzufügen:

'd1) In Absatz 5 Satz 2 wird in Nummer 3 das Wort "und" am Ende durch ein Komma ersetzt; in Nummer 4 wird am Ende nach dem Wort "Unterlagen" das Wort "und" und folgende Nummer 5 angefügt:

"5. die zentrale Erfassung von Tierschauen und Zirkusbetrieben mit Tierhaltung, sofern die Tätigkeit an wechselnden Standorten ausgeübt wird (Zirkuszentralregister)."

Begründung:

Das Bundesministerium muß ermächtigt werden, die zentrale Erfassung aller Wanderzirkusse durch Rechtsverordnung zu regeln, weil dies für eine wirkungsvolle länderübergreifende Überwachung dringend erforderlich ist. Ohne Koordination läuft die aufwendige Kontrolltätigkeit der Länder ins Leere.

21. Zu Artikel 3 Satz 2 (Inkrafttreten)

In Artikel 3 Satz 2 ist die Nummer 2 zu streichen.

Als Folge

wird die bisherige Nummer 3 die Nummer 2.

Begründung:

In Artikel 3 Satz 2 Nr. 2 ist bisher ein Inkrafttreten der Vorschrift in Artikel 1 Nr. 9 zum 1. Januar 1998 vorgesehen. Wenn ein Vermittlungsverfahren notwendig wird, kann dieser Zeitpunkt des Inkrafttretens nicht mehr eingehalten werden.